

B e s c h l u ß

betreffend die Umwandlung der Vorschüsse der
Domänenkassa für das Straßenwesen in
Staatsobligationen.

Der Große Rath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, das von den Vorschüssen für das Straßenwesen herrührende Guthaben der Domänenkassa in Staatsobligationen umzuwandeln und diese zu geeigneter Zeit zu emittiren.

§ 2. Die Verzinsung und Tilgung dieser Staatsobligationen geschieht nach Vorschrift der Beschlüsse des Großen Rathes betreffend die Deckung der Ausgaben für den Bau und die Vollendung der neuen Straßenanlagen und Hauptkorrekturen vom 27. Christmonat 1842 und 26. März 1846, und zwar jeweilen auf Ende Januar.

§ 3. Die Staatsobligationen sind nach Maßgabe der alljährlich zunehmenden Tilgungssumme in zwanzig Serien einzutheilen, die erste rückzahlbar im Januar 1863, die letzte rückzahlbar im Januar 1882.

§ 4. Die Emittirung der Staatsobligationen darf nur stattfinden, wenn sie dem Staatsärar keinerlei Verlust bringt.

§ 5. Dieser Beschluß tritt sofort nach dessen Erlaß in Kraft, der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 22. April 1862.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Treichler.

Der erste Sekretär,

Bosshardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. April 1862.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Bosshardt.
